



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN,

6. Oktober 1983

Gemeinderat

9202 Gossau

Ueberbauungsplan Wehrstrasse / Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Das Baudepartement genehmigte am 25. Februar 1980 das neue Baureglement und den neuen Zonenplan der Gemeinde Gossau. Die Industriezone im Gebiet Schoretshueb wurde nur hinsichtlich der Parzellen Nrn. 1716 und 3586 genehmigt. Im übrigen erfolgte die Genehmigung der Industriezone Schoretshueb unter der suspensiven Bedingung des Erlasses der erforderlichen Grundwasserschutzmassnahmen durch den Gemeinderat Gossau (Ziff. 2 lit. b der Genehmigungsverfügung).

Mit dem Ueberbauungsplan Wehrstrasse erliess der Gemeinderat auch besondere Vorschriften über den Schutz des Grundwassers im Gebiet Schoretshueb. Der Ueberbauungsplan mit den besonderen Vorschriften kann genehmigt werden. Mit der Genehmigung wird die Bedingung in Ziff. 2 lit. b der Genehmigungsverfügung erfüllt.

Nicht genehmigt werden kann Art. 6 der besonderen Vorschriften. Nach dieser Vorschrift sind im Bereich des Ueberbauungsplanes nur mässig störende Betriebe im Sinn der für die Gewerbe-Industrie-Zone geltenden Bestimmun-

gen zulässig. Im Ueberbauungsplan mit besonderen Vorschriften darf von der Zweckbestimmung der Zone nicht abgewichen werden (Art. 23 lit. b des Baugesetzes, SGS 731.1; abgekürzt BauG). In der Industriezone sind nach Art. 14 Abs. 1 BauG auch Industrie- und Gewerbebetriebe erlaubt, die erhebliche Immissionen zur Folge haben oder ausserordentliche Baumasse aufweisen und deshalb in einer anderen Zone nicht zulässig sind. Das Immissionsmass ist ein wesentlicher Bestandteil der Umschreibung der Betriebe, die in den einzelnen Zonen erlaubt sind. Art. 6 der besonderen Vorschriften schränkt somit die in der Industriezone aufgrund von Art. 14 Abs. 1 BauG erlaubten Betriebe unzulässig ein. Die Vorschrift ist rechtswidrig und kann somit nicht genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (SGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Ueberbauungsplan Wehrstrasse mit besonderen Vorschriften wird mit Ausnahme von Art. 6 genehmigt.
2. Es wird festgestellt, dass mit der Genehmigung des Ueberbauungsplanes die Bedingung gemäss Ziff. 2 lit. b der Genehmigungsverfügung vom 25. Februar 1980 erfüllt ist.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 ff. VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- Ueberbauungsplan
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Amt für Wasser- und Energiewirtschaft
- RF (2) / BD